

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für von euroShell Deutschland GmbH & Co. KG ausgegebene und von der Fleetcor Deutschland GmbH vertriebene Tank- und Ladekarten („Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung von Tank- und Ladekarten, die von euroShell Deutschland GmbH & Co. KG ausgegeben werden, sowie den Weiterverkauf und den Vertrieb durch die Fleetcor Deutschland GmbH. Sofern nicht anderweitig schriftlich (einschließlich per E-Mail) zwischen Fleetcor und dem Hauptkarteninhaber vereinbart, ersetzen diese Bedingungen in ihrer jeweils geänderten Fassung alle früheren von Fleetcor herausgegebenen Bedingungen und haben Vorrang vor allen Bedingungen und Konditionen, auf die der Hauptkarteninhaber verweist (ob in einem Antrag oder an anderer Stelle).

### 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Wörter, Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

**Antrag** bezeichnet ein Antragsformular und/oder alle Unterlagen, die an den Hauptkarteninhaber geschickt, von ihm oder in seinem Namen ausgefüllt und/oder unterzeichnet werden und mit denen der Hauptkarteninhaber den Abschluss einer Vereinbarung anstrebt.

**Antragsteller** ist die juristische Person, Personengesellschaft, Gruppe, Firma oder sonstige Rechtsperson(en), die Karten beantragt/beantragen, sowie jede Person, die den Vertrag unterzeichnet.

**Benutzer** bezeichnet den Hauptkarteninhaber oder eine Person, für die eine Benutzer-ID von Fleetcor registriert wurde (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, eines Karteninhabers) und die vom Hauptkarteninhaber autorisiert ist, die Online-Dienste zu nutzen.

**Benutzer-ID** bezeichnet jeden Identifikationscode, der einem Benutzer von Fleetcor zur Verwendung in Verbindung mit den Online-Diensten gegeben wird.

**Beschränktes Rechtsgebiet** bezeichnet Länder oder Staaten, die umfassenden Handelsanktionen oder Embargos unterliegen.

**Bevollmächtigter Karteninhaber** bezeichnet eine Person, der der Hauptkarteninhaber eine Karte zur Verfügung gestellt hat, einschließlich (zur Vermeidung von Zweifeln) jeder verbundenen Person oder ihres Vertreters/ihrer Vertreter.

**Clean Advantage** ist das Programm, das Fleetcor dem Hauptkarteninhaber anbietet, um die CO<sub>2</sub>-Belastung seiner Fahrzeugflotte abzumildern.

**Corpay-Gruppe** bezeichnet Corpay, Inc. und alle Unternehmen (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, Fleetcor), die zu diesem Zeitpunkt direkt oder indirekt von Corpay, Inc. kontrolliert werden.

**CPO** ist ein Betreiber von Ladepunkten, der Eigentümer und/oder Verwalter von Ladepunkten innerhalb des Netzwerks ist, das die Karte akzeptiert.

**Elektrofahrzeug** ist ein Straßenfahrzeug mit mehr als zwei Rädern, das ganz oder teilweise von einem Elektromotor angetrieben wird, wobei die Energie in einer Batterie gespeichert sein kann, die an einer Ladestation aufgeladen werden kann oder nicht.

**Fleetcor** bedeutet Fleetcor Deutschland GmbH.

**Fleetcor Website** bedeutet <https://fleetcor.de/> oder eine andere URL, die dem Hauptkarteninhaber von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird.

**Gebühren** sind die in der Vereinbarung festgelegten und in Klausel 7 näher beschriebenen Gebühren oder sonstigen Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten.

**Geistiges Eigentum** bedeutet Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, (eingetragene oder nicht eingetragene) Rechte an Mustern und Modellen, Anmeldungen der vorgenannten Rechte, Handels- oder Firmennamen, Urheberrechte (einschließlich Rechte an Computersoftware) und Topographierechte; Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und sonstiges geschütztes Wissen und Informationen; Internet-Domain-Namen; Rechte zum Schutz des Firmenwerts und des guten Rufs und alle Rechte und Formen des Schutzes, die den vorgenannten Rechten ähnlich sind oder eine gleichwertige Wirkung haben, sowie alle Rechte im Rahmen von Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf die in dieser Definition genannten Rechte und Schutzformen.

**Hauptkarteninhaber** ist jede juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, die einen Vertrag über die Bereitstellung von Karten abgeschlossen hat.

**Karte** bedeutet eine Karte oder ein ähnliches Instrument mit einer eindeutigen Identifikationsnummer, einschließlich einer digitalen Darstellung eines solchen Instruments, welches dem Hauptkarteninhaber von Fleetcor zur Verfügung gestellt wird, um dem Karteninhaber den Kauf von Lieferungen innerhalb der folgenden Kategorien zu ermöglichen: (a) Fahrerkarten, d.h. Karten, die für die Verwendung mit einem beliebigen Fahrzeug durch den auf der Karte genannten autorisierten Karteninhaber bestimmt sind; (b) Fahrzeugkarten, d.h. Karten, die für die Verwendung durch einen beliebigen autorisierten Karteninhaber mit dem auf der Karte angegebenen Fahrzeug bestimmt sind; (c) Fahrer-/Fahrzeugkarten, d.h. Karten, die für die Verwendung durch den auf der Karte genannten autorisierten Karteninhaber mit dem auf der Karte angegebenen Fahrzeug bestimmt sind; und (d) Generische Karten, d.h. Karten, die für die Verwendung mit einem beliebigen Fahrzeug durch einen autorisierten Karteninhaber bestimmt sind.

**Karten- oder Kreditlimit(e)** bedeutet jegliche Kontrolle(n) oder Limit(e), die von Fleetcor für die Nutzung einer individuellen Karte und/oder eines Kartenkontos festgelegt oder vereinbart und durch die Technologie der Fleetcor-Systeme durchgesetzt werden oder in individuell anwendbaren Verträgen oder Produktdefinitionen beschrieben sind.

**Karteninhaber** bezeichnet den Hauptkarteninhaber und gegebenenfalls jeden bevollmächtigten Karteninhaber.

**Kontrolle** bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an mindestens 50 % der mit dem ausgegebenen Aktienkapital dieses Unternehmens verbundenen Stimmrechte.

**Kundenservice** ist die Kundendienstabteilung von Fleetcor, die per E-Mail unter [kundenservice@fleetcor.de](mailto:kundenservice@fleetcor.de) oder telefonisch unter +49 (0)911 149 551 86 erreicht

werden kann.

**Ladepunkt** ist eine Einrichtung zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs, die mit einer Karte aktiviert werden kann.

**Lieferungen** sind alle Waren oder Dienstleistungen, die ein Karteninhaber unter Verwendung einer Karte erwerben kann und die er gemäß dem Vertrag direkt von den Teilnehmern des Kartensystems bezieht. Die Einkaufskategorie, die für eine bestimmte Karte gilt, ist auf der Vorderseite der Karte angegeben.

**Mautgebühren** sind die Gebühren, die für die Benutzung bestimmter Autobahnen, Brücken oder Tunnel zu zahlen sind.

**Netzwerk** bedeutet das Shell Netzwerk und das Partnernetzwerk zusammen.

**Online-Dienste** sind die Einrichtungen, die über die Fleetcor-Website verfügbar sind.

**Partnernetzwerk** bezeichnet die Kombination aller dritten Teilnehmer des Kartensystems außerhalb des Shell Netzwerks.

**Passwort** bezeichnet jedes Passwort oder jeden Code, das/der einem Nutzer von Fleetcor zur Verwendung in Verbindung mit den Online-Diensten bereitgestellt wird.

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, einschließlich der Identifizierung durch Online-Kennungen, Geräte-IDs, IP-Adressen oder ähnliche Methoden.

**PIN** bedeutet die persönliche Identifikationsnummer des Karteninhabers.

**PIN-Mailer** bezeichnet das Dokument und die Verpackung, die verwendet werden, um dem Karteninhaber die mit einer einzelnen Karte verbundene PIN zu übermitteln.

**Shell** bezieht sich auf die euroShell Deutschland GmbH & Co. KG oder mit ihr verbundene Unternehmen.

**Shell Netzwerk** bezeichnet die Kombination aller Teilnehmer des Kartensystems, die unter dem Namen Shell tätig sind.

**Tagesfestpreis** ist der täglich über die Online-Dienste mitgeteilte Festpreis pro Liter und Kraftstoffart, der dem Hauptkarteninhaber für Transaktionen an einem beliebigen Tankstellenstandort innerhalb eines bestimmten Landes/einer bestimmten Region an einem bestimmten Tag in Rechnung gestellt wird und der täglich von Fleetcor unter Berücksichtigung der durchschnittlichen regionalen Kraftstoffpreise, der Trends und Muster in der Tankhistorie des Karteninhabers und unter Anwendung einer Handelsspanne, die auch das Preisrisiko auf Seiten von Fleetcor abdeckt, berechnet wird.

**Teilnehmer des Kartensystems** bedeutet jede Partei, die direkt oder indirekt im Rahmen einer Vereinbarung mit einem Mitglied der Corpay-Gruppe tätig ist und die berechtigt ist, Lieferungen im Namen eines Mitglieds der Corpay-Gruppe direkt an einen Karteninhaber auf der Grundlage der Identifikation des Karteninhabers über die Karte zu übertragen.

**Transaktion** ist die Durchführung der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen an den Karteninhaber auf der Grundlage der Identifizierung des Karteninhabers über die Karte und der Annahme des Umfangs und der Bedingungen der Lieferung der Waren durch den Karteninhaber.

**Transaktionskosten** sind die feste Komponente der Fleetcor-Marge, die auf den Verkauf der Lieferungen an den Hauptkarteninhaber zurückzuführen ist.

**Verbundene Person** bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Hauptkarteninhaber verbunden ist und/oder eine finanzielle Verbindung zu ihm hat (z. B. Mitglieder derselben Unternehmensgruppe wie der Hauptkarteninhaber).

**Verkaufsbeleg** ist ein (manuell oder elektronisch erstellter) Beleg, der die Lieferung von Waren an einen Karteninhaber im Rahmen einer Kartentransaktion dokumentiert.

**Vertrag** bezeichnet den Vertrag mit einem Hauptkarteninhaber, gemäß dem ein Hauptkarteninhaber Lieferungen durch die Verwendung einer Karte erwirbt, einschließlich des Antrags, die Gebühren, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Anhänge und Anlagen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

**Verweigerte oder eingeschränkte Partei** bedeutet eine Partei: (a) gegen die nationale, regionale oder multilaterale Handels- oder Wirtschaftssanktionen verhängt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personen, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union (EU) oder einem EU-Mitgliedsstaat benannt oder in eine Liste aufgenommen wurden, oder (b) die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder in ihrem Namen handeln.

### 2. Akzeptanz

2.1 Der Vertrag wird auf elektronischem Wege (online) geschlossen. Die Übermittlung eines Online-Antrags gilt als Antrag des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrags mit Fleetcor gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Fleetcor wird dem Hauptkarteninhaber unverzüglich nach dessen Online-Antrag eine Bestätigung per E-Mail zukommen lassen. Der Vertrag gilt spätestens mit dem Einsatz der ersten Karte als formell abgeschlossen. Der Hauptkarteninhaber darf den Vertrag nur für sich selbst und/oder für die mit ihm verbundenen Personen abschließen. Der Hauptkarteninhaber darf eine Vereinbarung nur in seinem eigenen Namen und/oder im Namen verbundener Personen unterzeichnen.

2.2 Für den Fall, dass der Hauptkarteninhaber eine Vereinbarung für und im Namen von verbundenen Personen abschließt und/oder Fleetcor Informationen über verbundene Personen offenlegt, sichert der Hauptkarteninhaber zu und erklärt, dass er: (a) für alle Transaktionen haftet, die mit Karten getätigt werden, die solchen verbundenen Personen zur Verfügung gestellt werden; (b) über die erforderliche Befugnis verfügt, um im Namen der verbundenen Personen zu handeln, berechtigt ist, Informationen über die verbundenen Personen offenzulegen, und über die dafür erforderliche Zustimmung verfügt; (c) sich bewusst ist (und alle verbundenen Personen darauf hingewiesen hat), dass die bereitgestellten

Informationen in Systemen gespeichert werden können, die von oder im Namen der Corpay-Gruppe betrieben werden, und dass Vertreter einer verbundenen Person (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, des Hauptkarteninhabers) in der Lage sein können, auf Informationen zuzugreifen, die sich auf andere verbundene Personen sowie auf sie selbst beziehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Klausel 15 (d) wird jede Kreditwürdigkeitsprüfung in Bezug auf eine verbundene Person erleichtert, indem es deren schriftliche Zustimmung zu einer solchen Prüfung in Übereinstimmung mit den von Fleetcor geforderten Verfahren einholt; (e) sich bewusst ist (und hat alle verbundenen Personen darauf hingewiesen), dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen eine Verknüpfung zwischen verbundenen Personen bei jeder Kreditauskunftei herstellen können und dass diese Verknüpfung in allen zukünftigen Verträgen von jeder verbundenen Person berücksichtigt wird, bis eine Trennung bei der/ den relevanten Kreditauskunftei(en) erfolgreich eingereicht wird; (f) Fleetcor unverzüglich zu informieren (und die entsprechende(n) Karte(n) zu kündigen), falls die Verbindung zu einer oder mehreren verbundenen Personen getrennt wird, so dass sie von Fleetcor nicht mehr als verbundene Person behandelt werden sollte.

2.3 Die Weitergabe und/oder der „Weiterverkauf“ von Karten ist nicht gestattet.

### 3. Einrichtung eines Kontos und Lieferung von Karten

3.1 Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist davon abhängig, dass der Hauptkarteninhaber eine Bonitätsprüfung und/oder eine oder mehrere andere von Fleetcor angemessener Weise geforderte Prüfung(en) zur Zufriedenheit von Fleetcor besteht. Sollte der Hauptkarteninhaber diese Prüfung(en) nicht bestehen, hat die Vereinbarung keine rechtliche Wirkung. Fleetcor richtet das/die entsprechende(n) Kundenkonto/Kundenkonten ein und veranlasst die Herstellung der Karte(n), die mit den Daten des Karteninhabers kodiert und geprägt ist/sind, die Herstellung einer PIN und den anschließenden Versand der Karte(n) und des/ der PIN-Postfachs/Postfächer an den Karteninhaber, wo dies angemessen ist.

3.2 Fleetcor kann von jedem Antragsteller und/oder Karteninhaber Folgendes verlangen: die Verwendung von Kontoeröffnungsinformationen, die an eine verifizierte Adresse gesendet werden, um eine Karte zu aktivieren; die Vorlage von physischen Identifikationsformen oder anderen Dokumenten/ Bestätigungen; oder die Bereitstellung des Namens, der Adresse und anderer persönlicher Details von Geschäftsführern, Aktionären, Partnern oder anderen relevanten Personen, um deren Identität zu überprüfen. Fleetcor kann sich auch mit dem Antragsteller und/oder Karteninhaber in Verbindung setzen, um zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen. Der Hauptkarteninhaber muss Fleetcor schriftlich und unverzüglich über alle Änderungen (die in der Vereinbarung oder anderweitig festgelegt sind) der Angaben zu ihm, seinem Konto und/oder einem Karteninhaber informieren.

3.3 Die PINs werden von Fleetcor erstellt, obwohl der Hauptkarteninhaber eine beliebige PIN über die Online-Dienste angeben kann. In diesem Fall muss der Hauptkarteninhaber sicherstellen, dass für jede Karte eine separate und angemessene sichere PIN festgelegt wird. Jede PIN darf nur vom jeweiligen Karteninhaber verwendet werden und darf keiner anderen Person offengelegt werden. Der Karteninhaber muss die PIN auswendig lernen und alle Dokumente, auf denen sie vermerkt ist, vernichten. Die PIN darf nicht in einer anderen schriftlichen Form aufbewahrt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet für die Nichteinhaltung dieser Anforderungen und haftet auch für die Nutzung einer Karte mit PIN durch eine befugte oder unbefugte Person vor der tatsächlichen Entwertung einer Karte. Der Hauptkarteninhaber muss alle Vorkehrungen treffen, um das Kopieren, die Vervielfältigung, die Fälschung oder die unrechtmäßige Verwendung des PIN-Codes und/oder der auf dem Magnetstreifen oder dem Chip der Karte(n) enthaltenen Daten zu verhindern. Der Hauptkarteninhaber bleibt in vollem Umfang verantwortlich für die sichere Verwahrung der Karte(n) und der PIN(s) und für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die Benutzer, insbesondere in Bezug auf die Verwendung der Karte(n) und die zu treffenden Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der zugeteilten PIN(s), für die Bezahlung von Verwendungen, die mit einer Karte getätigt werden, auch im Falle von Verlust, Diebstahl, Fälschung, Verfälschung, betrügerischer Verwendung oder nicht vertragsgemäßer Verwendung. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jede natürliche oder juristische Person, die gegenüber Fleetcor vorsätzlich falsche Angaben macht, strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt werden kann, wenn sie vorsätzlich falsche Informationen und/oder falsche Angaben macht, um unrechtmäßig Leistungen im Rahmen des Vertrages zu erhalten.

3.4 Alle Anträge auf zusätzliche Karten müssen von einem Nutzer über die Online-Dienste oder per E-Mail an den Kundenservice gestellt werden. Wenn eine zusätzliche Karte beantragt wird, kann Fleetcor eine angemessene zusätzliche finanzielle Sicherheit verlangen. Wenn der Hauptkarteninhaber eine solche Sicherheit nicht bereitstellt, hat Fleetcor das Recht, den Antrag auf eine zusätzliche Karte abzulehnen.

3.5 Alle Lieferadressen für Karten (und alle PIN-Mailer), die von den in der Vereinbarung angegebenen Adressen abweichen, müssen vom Hauptkarteninhaber bestätigt werden. Fleetcor kann vom Hauptkarteninhaber den Nachweis verlangen, dass er von einer solchen Adresse aushandelt. Ersatzkarten werden an die registrierte oder Hauptadresse des Hauptkarteninhabers gesendet, wie in der Vereinbarung angegeben (oder vom Hauptkarteninhaber durch schriftliche Mitteilung an Fleetcor aktualisiert).

### 4. Verwendung der Karte

4.1 Vorbehaltlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich Fleetcor bereit, dem Hauptkarteninhaber die Lieferungen unter Verwendung einer Karte zu verkaufen auf der Grundlage der Identifizierung des Karteninhabers durch die Karte und der Zustimmung des Karteninhabers zum Umfang und zu den Bedingungen der Lieferung der Waren.

4.2 Innerhalb Deutschlands gelieferte Waren werden von Fleetcor Deutschland GmbH verkauft und in Rechnung gestellt. Falls ein Karteninhaber eine Karte außerhalb Deutschlands verwendet, ist Fleetcor UK International Management Limited das Unternehmen, das die Lieferungen verkauft und dem Hauptkarteninhaber in Rechnung stellt, mit Ausnahme der Kartenverwendung in Polen, wo Fleetcor Poland sp. z.o.o. das Unternehmen ist, das die Lieferungen verkauft und dem Hauptkarteninhaber in Rechnung stellt.

4.3 Der Verkauf von Lieferungen an den Hauptkarteninhaber erfolgt im Namen und auf Rechnung von Fleetcor, Fleetcor UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall). Fleetcor ist verantwortlich für die Qualität des Kraftstoffs und anderer Lieferungen, die von Fleetcor, Fleetcor UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall) gekauft werden. Wenn der Hauptkarteninhaber mit der Qualität der Lieferungen unzufrieden ist, sollte er bei Fleetcor eine Beschwerde einreichen.

4.4 Fleetcor, UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall) kauft Lieferungen von Kartensystemteilnehmern und verkauft sie an den Hauptkarteninhaber unter Verwendung einer Karte. Bevor ein Karteninhaber die Lieferungen entgegennimmt, muss der Teilnehmer des Kartensystems das Eigentum an den Lieferungen auf Fleetcor, Fleetcor UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall) übertragen, bevor die Lieferung an den Karteninhaber erfolgt.

4.5 Fleetcor, Fleetcor UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall), ist als Eigentümer berechtigt, über die Lieferungen zu verfügen und überträgt sie an den Hauptkarteninhaber.

4.6 Der Hauptkarteninhaber erkennt an, dass: (a) Lieferungen direkt von Fleetcor, Fleetcor UK International Management Limited oder Fleetcor Poland sp. z.o.o. (je nach Fall), erworben werden können, unabhängig davon, ob sie die Lieferungen tatsächlich ausliefert oder nicht (der entsprechende Kartenprogramm-teilnehmer kann die Lieferungen physisch ausliefern); oder (b) Lieferungen können von einem Teilnehmer des Kartensystems und nicht von Fleetcor gekauft werden (und daher werden die Rechnungen von diesem ausgestellt) (Eigentum und Besitz der Lieferungen gehen vom Teilnehmer des Kartensystems direkt auf den Karteninhaber über). In diesem Fall wird die relevante Forderung, die aus dem Kauf resultiert, vom Teilnehmer des Kartensystems an Fleetcor abgetreten, dem Karteninhaber eine Rechnung über die Transaktion zugesendet und die Zahlung eingezogen. In allen Fällen ist der Hauptkarteninhaber jedoch verpflichtet, die Zahlung für die Lieferungen an Fleetcor zu leisten.

4.7 Die Überprüfung der Unterschrift des autorisierten Karteninhabers auf dem Verkaufsbeleg fällt jedoch nicht in den Geltungsbereich des Vertrags. Karteninhaber dürfen ihre Karten nicht in den Räumlichkeiten eines Teilnehmers des Kartensystems zurücklassen.

4.8 Der Hauptkarteninhaber muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass sich die Karten nur im Besitz von autorisierten Karteninhabern befinden und nur von diesen verwendet werden. Eine Karte ist nur dann gültig, wenn der Unterschriftstreifen auf der Rückseite der Karte in Übereinstimmung mit den von Fleetcor von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen ausgefüllt worden ist. Die Karten bleiben jederzeit Eigentum von Fleetcor, und der Hauptkarteninhaber muss auf Aufforderung von Fleetcor alle Karten unverzüglich an Fleetcor zurückgeben.

4.9 Der Karteninhaber kann die Karte nur verwenden: (a) wenn es sich um eine gültige Karte handelt, die nicht abgelaufen ist, gekündigt, gesperrt oder als verloren oder gestohlen gemeldet wurde; (b) um Lieferungen von einem Kartensystemteilnehmer zu erhalten; (c) um Lieferungen gemäß der Kaufkategorie der Karte und innerhalb der von Fleetcor angegebenen geografischen und Netzwerkbeschränkungen der Karte zu erhalten; (d) um Lieferungen im Rahmen der Karten- oder Kreditlimit(e) zu erhalten; und (e) wenn der Karteninhaber die PIN eingibt, wenn dies vom Kartensystemteilnehmer verlangt wird.

4.10 Der Hauptkarteninhaber stellt sicher, dass jeder bevollmächtigte Karteninhaber den Vertrag und alle Verfahrensvorschriften eines Teilnehmers des Kartensystems in Bezug auf jede Transaktion einhält, dass keine Karte im Besitz einer Person verbleibt, die nicht mehr bevollmächtigter Karteninhaber ist, und sichert zu und gewährleistet, dass jeder bevollmächtigte Karteninhaber bevollmächtigt wurde, die Karte als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Hauptkarteninhabers zu verwenden.

4.11 Karten, die als Fahrerkarten oder Fahrzeugkarten bezeichnet werden, werden als Management-Informationsinstrument ausgegeben. Solche Karten bieten keine zusätzliche Sicherheit, und mit Ausnahme der Bestimmungen in Klausel 6 haftet der Hauptkarteninhaber für alle im Rahmen der betreffenden Transaktionen fälligen Beträge, unabhängig davon, für welchen Fahrer oder welches Fahrzeug die Lieferungen getätigt wurden.

4.12 Fleetcor behält sich das Recht vor, jede einzelne Transaktion von Zeit zu Zeit aus einem beliebigen Grund im Zusammenhang mit der Karten- oder Kontosicherheit abzulehnen, und der Hauptkarteninhaber erkennt hiermit an und akzeptiert, dass Fleetcor in keiner Weise für eine solche Ablehnung haftet. Ungeachtet jeglicher

Karten- oder Kreditlimit(e) oder sonstiger Kontrollen haftet der Hauptkarteninhaber für die Nutzung einer Karte durch einen Karteninhaber oder eine nicht autorisierte Person, sofern dies nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist, und (insbesondere) haftet er weiterhin in Bezug auf jegliche Transaktion, wenn ein Karteninhaber die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält.

## 5. Online-Dienste

- 5.1 Die Online-Dienste ermöglichen es den Nutzern, Aufträge im Zusammenhang mit ihren Karten zu verwalten, Informationen über Kartentransaktionen abzurufen, Nachrichten und Informationen zu erhalten und diese Informationen mithilfe der in den Online-Dienste verfügbaren Berichtsfunktionen zu analysieren.
- 5.2 Der Hauptkarteninhaber benennt (schriftlich) einen Benutzer, der als Administrator für das/die Konto/Konten des Hauptkarteninhabers eingerichtet wird und der in der Lage ist, Benutzer hinzuzufügen. Allen Benutzern wird (per E-Mail) ein Passwort und/oder eine Benutzer-ID zugewiesen, damit sie die Online-Dienste nutzen können.
- 5.3 Der Hauptkarteninhaber bestätigt, dass die Benutzer befugt sind, ihn zu vertreten, stimmt zu, dass er für die sichere Aufbewahrung von Passwörtern und/oder Benutzer-IDs verantwortlich ist und dass er alle Anweisungen, die Fleetcor in Bezug auf die Nutzung der Online-Dienste erteilt, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen wie Passwortänderungen, befolgen wird (und dafür sorgen wird, dass die Benutzer dies tun). Der Hauptkarteninhaber haftet für die Nutzung der Online-Dienste durch autorisierte oder unbefugte Personen, die unter Verwendung von Passwörtern und/oder Benutzer-IDs, die an den Hauptkarteninhaber ausgegeben wurden, auf die Online-Dienste zugreifen.
- 5.4 Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet (und muss sicherstellen, dass alle Nutzer dies tun), Fleetcor unverzüglich jede Störung der Online-Dienste zu melden.
- 5.5 Während die Nutzer berechtigt sind, die über die Online-Dienste erhaltenen Daten zu überprüfen und innerhalb der Organisation des Hauptkarteninhabers zu verteilen, ist für jede andere Verwendung (einschließlich der Vervielfältigung oder Veröffentlichung) dieser Daten die vorherige schriftliche Genehmigung von Fleetcor erforderlich. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Online-Dienste oder Daten, die aus der Nutzung dieser Dienste stammen, Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Fleetcor behält sich das Recht vor: (a) das Format oder den Inhalt der Online-Dienste zu ändern; (b) die Online-Dienste so zu warten, zu reparieren oder zu verbessern, wie es für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlich ist; in diesem Fall kann Fleetcor die Online-Dienste aussetzen (ohne Vorankündigung im Falle eines Notfalls) und/oder den Benutzern die Anweisungen erteilen, die es für angemessen erachtet; und/oder (c) die Online-Dienste auszusetzen oder jedem Benutzer den Zugang zu verweigern, wenn ein Verstoß gegen die Vereinbarung vorliegt.
- 5.7 Der Hauptkarteninhaber akzeptiert die Online-Dienste und die über diese Dienste verfügbaren Daten „wie sie sind“ und jede Nutzung der Online-Dienste erfolgt auf Rechnung und Risiko des Benutzers. Obwohl Fleetcor mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt sicherstellt, dass die Online-Dienste verfügbar sind und die über die Online-Dienste bereitgestellten Daten korrekt und vollständig sind, kann Fleetcor keine Garantie in Bezug auf diese Verfügbarkeit oder Daten geben. Fleetcor ist nicht für die Folgen von Änderungen verantwortlich, die an der Kartenfunktionalität über die Online-Dienste vorgenommen werden.

## 6. Annullierung von Karten und Haftung des Hauptkarteninhabers

- 6.1 Wenn eine Karte verloren geht, gestohlen oder missbraucht wird, sich im Besitz einer Person befindet, die kein autorisierter Karteninhaber mehr ist, oder wenn der Hauptkarteninhaber eine Karte aus einem anderen Grund sperren lassen möchte, muss der Hauptkarteninhaber die Karte selbst über die Online-Dienste sperren oder Fleetcor informieren. Eine solche Benachrichtigung kann durch Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice erfolgen.
- 6.2 Bei Verlust, Diebstahl, Fälschung oder Missbrauch einer Karte muss der Hauptkarteninhaber Fleetcor alle relevanten Informationen über die Umstände des Verlusts, Diebstahls oder Missbrauchs zur Verfügung stellen und alle angemessenen Schritte unternehmen, um Fleetcor bei der Wiederbeschaffung der betreffenden Karte(n) zu unterstützen. Der Hauptkarteninhaber muss außerdem die Polizei über jeden Verlust, Diebstahl oder Missbrauch informieren und einen Polizeibericht einholen und Fleetcor eine Kopie des Polizeiberichts übersenden. Wenn eine Karte im Besitz eines autorisierten Karteninhabers verbleibt, muss der Hauptkarteninhaber sicherstellen, dass jede entwertete Karte vernichtet wird, und diese Vernichtung umfasst das Durchtrennen des Magnetstreifens auf der Karte (dies gilt auch für Karten, die als verloren oder gestohlen gemeldet wurden, aber später wiedergefunden werden). Fleetcor annulliert eine Karte, sobald eine Annullierungsanfrage per E-Mail oder über das Fleetcor-Kundendienstzentrum gestellt wurde. Der Hauptkarteninhaber haftet für alle Kartentransaktionen bis zur Benachrichtigung von Fleetcor und haftet nicht mehr für Kartentransaktionen, die mit der betreffenden Karte nach Einreichung eines solchen Antrags gemäß 6.2 getätigt wurden. Der Hauptkarteninhaber haftet jedoch weiterhin für die unregelmäßige oder betrügerische Verwendung einer Karte, auch nach einer Meldung des Verlusts oder Diebstahls und/oder der Sperrung, wenn der PIN-Code verwendet wurde.
- 6.3 Fleetcor kann jederzeit und ohne Vorankündigung die Rückgabe aller Karten verlangen oder alle Karten oder Kartenkonten kündigen oder aussetzen oder

die Neuausstellung, den Ersatz oder die Erneuerung einer Karte während eines Zeitraums verweigern, in dem (a) eine betrügerische, illegale oder ungesetzliche Nutzung einer Karte oder eines Kartenkontos vermutet wird; (b) Fleetcor eine Kreditauskunft in Bezug auf den Hauptkarteninhaber erhält, die nach angemessener Meinung von Fleetcor nicht zufriedenstellend ist; oder (c) ein Karteninhaber gegen die Vereinbarung verstößt.

- 6.4 Wenn Karten oder Kartenkonten ohne Vorankündigung gekündigt oder ausgesetzt werden, benachrichtigt Fleetcor den Hauptkarteninhaber so bald wie möglich. Wenn ein Kartenkonto von Fleetcor aus irgendeinem Grund ausgesetzt wird, werden alle vom Hauptkarteninhaber an Fleetcor geschuldeten Zahlungen sofort fällig, und Fleetcor kann vom Hauptkarteninhaber die Zahlung dieser Beträge verlangen, bevor das Konto wieder aktiviert wird.
- 6.5 Fleetcor kann eine Karte nach vorheriger Benachrichtigung des Hauptkarteninhabers kündigen oder aussetzen, wenn diese Karte während eines zusammenhängenden Zeitraums von 6 Monaten oder mehr nicht genutzt wurde.
- 6.6 Fleetcor behält sich das Recht vor, eine Karte jederzeit durch eine neue Karte zu ersetzen, wenn sich das Design und/oder die Funktionalitäten und/oder die Technologie der Karte ändern, was sich dann auch auf die Gebühren auswirken kann, die der Hauptkarteninhaber Fleetcor gemäß der geltenden Gebührentabelle schuldet.
- 6.7 Die Karte muss jederzeit sicher aufbewahrt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht von Unbefugten benutzt wird. Insbesondere darf die Karte nicht in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug zurückgelassen werden. Der Hauptkarteninhaber verpflichtet sich, sich regelmäßig zu vergewissern, dass die Karte nicht verloren gegangen ist, gestohlen wurde oder unbefugt verwendet wurde, und die Kontoauszüge der Karte zu überprüfen. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, sich regelmäßig zu vergewissern, dass die Karte nicht geklont, kopiert oder missbräuchlich verwendet wurde. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung von Rechnungen und Transaktionsberichten. Jede Aufforderung zur Rückgabe oder Annullierung oder Aussetzung einer Karte erfolgt durch Fleetcor unbeschadet der Haftung des Hauptkarteninhabers in Bezug auf die Verwendung von Karten vor der tatsächlichen Annullierung oder Vernichtung der betreffenden Karte.

## 7. Preise, Gebühren und Kosten

- 7.1 Fleetcor legt die Preise/Tarife und den Preismechanismus, auf deren Grundlage sie den Kraftstoff oder Strom an den Hauptkarteninhaber verkauft unabhängig fest, und zwar entweder auf der Grundlage der vom Kartenakzeptanten mitgeteilten und/oder Fleetcor in Rechnung gestellten Preise/Tarife oder auf der Grundlage eines von Fleetcor festgelegten Tagesfestpreises oder eines festen Ladetarifs und etwaiger vereinbarter Rabatte oder sonstiger zum Zeitpunkt der Lieferung geltender Bedingungen oder einer Kombination der vorgenannten. Wenn Fleetcor beabsichtigt, den für den Vertrag geltenden Preismechanismus zu ändern, wird Fleetcor den Hauptkarteninhaber mindestens einen Monat im Voraus informieren. Die Nutzung der Karte nach dem von Fleetcor mitgeteilten Datum des Inkrafttretens setzt die ausdrückliche Annahme des angekündigten Preismechanismus und der damit verbundenen Preise voraus. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Tagesfestpreisen und festen Ladetarifen sind in den Online-Diensten verfügbar. Fleetcor stellt nur auf Anfrage des Hauptkarteninhabers beim Kundenservice historische Preisinformationen zu Treibstoff und EV-Aufladung für die letzten 3 Monate zur Verfügung. Transaktionskosten sind Teil des Preises, zu dem die Lieferungen von Fleetcor an den Hauptkarteninhaber verkauft werden.
- 7.2 Der Betrag, der für Lieferungen außerhalb Deutschlands in Rechnung gestellt wird, wird, falls erforderlich, zu einem von Fleetcor oder im Namen von Fleetcor (in angemessener Weise) festgelegten, unabhängig überprüfbaren aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet.
- 7.3 Der Umfang und die Höhe der vom Hauptkarteninhaber zu zahlenden Gebühren und Transaktionskosten sind im Vertrag festgelegt, werden in der Vereinbarung oder in anderen schriftlichen Dokumenten zwischen Fleetcor und dem Hauptkarteninhaber festgelegt und können von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen von Fleetcor geändert werden. Darüber hinaus behält sich Fleetcor das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche Gebühr für Lieferungen zu erheben, die mit einer Karte an Tankstellen gekauft werden, die nicht der Shell-Marke angehören. In diesem Fall wird Fleetcor den Hauptkarteninhaber unverzüglich über eine solche Gebühr informieren. Die Verwendung einer Karte nach der Benachrichtigung gilt als Annahme der neuen Gebühren und Transaktionskosten.
- 7.4 Alle wiederkehrenden Gebühren, die sich auf den vorangegangenen Rechnungs-/Abrechnungszeitraum beziehen, werden der nächsten Rechnung/Abrechnung des Hauptkarteninhabers hinzugefügt und sind gemäß Klausel 12 zu zahlen.

## 8. Laden von Elektrofahrzeugen

- 8.1 Fleetcor übernimmt keine Garantie für den Umfang und die Abdeckung des Netzwerks sowie für das ordnungsgemäße Funktionieren, die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der Ladepunkte des Netzwerks.
- 8.2 Die Nutzung der Ladepunkte des Netzes unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen CPO. Der Hauptkarteninhaber verpflichtet jeden autorisierten Karteninhaber, sich mit diesen CPO-Nutzungsbedingungen vertraut zu machen und sie einzuhalten. Wenn der autorisierte Karteninhaber die Anweisungen des CPO nicht befolgt, ist der Hauptkarteninhaber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Fleetcor aus dem Vertrag in Verzug. Jede Nutzung von Ladepunkten des Netzes durch einen autorisierten Karteninhaber erfolgt auf



Risiko des Hauptkarteninhabers.

- 8.3 Fleetcor haftet nicht für Anwendungen von Dritten (Apps), die in Verbindung mit einer Karte verwendet werden können, und die autorisierten Karteninhaber können diese auf eigenes Risiko nutzen. Fleetcor haftet nicht für unvollständige oder unrichtige Informationen, die in diesen Apps angezeigt werden, und aus diesen Informationen können keine Rechte abgeleitet werden.
- 8.4 Alle zusätzlichen Kosten, die von einer CPO in Rechnung gestellt werden können, wie z.B. Leerlaufgebühren, wenn ein Elektrofahrzeug nach Beendigung des Ladevorgangs in einer Ladestation geparkt bleibt, werden an den Hauptkarteninhaber weitergegeben.

## 9. Clean Advantage

- 9.1 Der Hauptkarteninhaber kann an dem Programm „Clean Advantage“ teilnehmen. Die Teilnahme an dem Programm bedeutet, dass dem Hauptkarteninhaber eine Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt wird, die ihm über die Online-Dienste mitgeteilt wird. Mit der Zahlung der Teilnahmegebühr erkennt der Hauptkarteninhaber die nachstehenden Bedingungen an und stimmt ihnen zu:
- Das Clean Advantage Programm wird von Fleetcor angeboten und zielt darauf ab, die durch den mit der Karte gekauften Kraftstoff verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugleichen;
  - Die geschätzten CO<sub>2</sub>-Emissionen werden auf der Grundlage der über die Karte gekauften Kraftstoffe (Diesel, Benzin, Flüssiggas und Erdgas) ermittelt und anhand international anerkannter Quellen und Emissionsfaktoren berechnet, die von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) und der US-Energieinformationsagentur (EIA) veröffentlicht wurden;
  - Fleetcor garantiert, dass die von der Industrie zertifizierten Kompensationsprojekte nach den Kriterien des *World Resources Institute (WRI)* ausgewählt werden und dass sein Partner auf der Grundlage der von Fleetcor bereitgestellten Treibstoffmengen die erforderliche Anzahl von CO<sub>2</sub>-Gutschriften erwirbt und amortisiert, was jährlich von einem angesehenen unabhängigen externen Prüfer kontrolliert wird;
  - Aufgrund der Komplexität der Berechnung des genauen CO<sub>2</sub>-Reduktionseffekts der verschiedenen Kompensationsprojekte aufgrund bestimmter Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von Fleetcor oder seinem Partner liegen, kann Fleetcor nicht garantieren, dass die berechneten CO<sub>2</sub>-Emissionen immer zu 100% ausgeglichen werden;
  - Die Gebühr, die Fleetcor für die Teilnahme am Clean Advantage Programm erhebt, setzt sich aus seinem Beitrag zum Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Karteninhabers und einer Gebühr für das Management und die Verwaltung des Clean Advantage Programms zusammen.
- 9.2 Die Teilnahme am Clean Advantage Programm kann jederzeit beendet werden, indem der Kundenservice kontaktiert wird.

## 10. Mautgebühren

Gegebenenfalls ermächtigt der Berechtigte Karteninhaber oder Hauptkarteninhaber Fleetcor oder die Copay-Gruppe, in seinem Namen und auf seine Rechnung Zahlungen für alle vom Berechtigten Karteninhaber oder Hauptkarteninhaber geschuldeten Mautgebühren zu leisten. Fleetcor stellt dem Hauptkarteninhaber gemäß dem Abrechnungsplan einen Kontoauszug zur Verfügung. Um Zweifel auszuschließen, ist Fleetcor berechtigt, dem Hauptkarteninhaber alle Mautgebühren in dem/den Monat(en) in Rechnung zu stellen, die auf den Monat folgen, in dem sie angefallen sind. Weder Fleetcor noch die Copay-Gruppe haften für schuldhaftes Verhalten des Mautstraßenbetreibers oder für Abrechnungsfehler.

## 11. Rechnungen und Auszüge

- 11.1 Rechnungen und/oder Auszüge werden dem Hauptkarteninhaber in den von Fleetcor von Zeit zu Zeit festgelegten Intervallen des Abrechnungszeitraums zugesandt oder zur Verfügung gestellt. In der Rechnung/Abrechnung werden die Transaktionen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum zusammen mit den Gebühren und Transaktionskosten aufgeführt.
- 11.2 Wo dies gesetzlich zulässig ist werden Rechnungen/Abrechnungen über die Online-Dienste und/oder per E-Mail zur Verfügung gestellt, wobei Rechnungen und/oder Abrechnungen in Papierform nicht verfügbar sind. Falls der Hauptkarteninhaber jedoch darum bittet, Rechnungen in Papierform, statt in elektronischer Form zu erhalten und Fleetcor zustimmt, erhebt Fleetcor eine Gebühr zur Deckung zusätzlicher Verwaltungskosten für jedes erstellte Dokument, wie in der Gebührentabelle angegeben.
- 11.3 Der Hauptkarteninhaber muss die im Rahmen der Vereinbarung ausgestellten Rechnungen/Abrechnungen nach Erhalt prüfen. Anfragen zu Rechnungen oder Abrechnungen, müssen schriftlich erfolgen und vom Hauptkarteninhaber innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der entsprechenden Rechnung/Abrechnung an Fleetcor gesendet werden. Nach Ablauf der 3-monatigen Frist wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die Angaben in der Rechnung als korrekt und zahlbar akzeptiert hat.

## 12. Zahlung und Einhaltung der Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Zahlung eines im Rahmen der Vereinbarung geschuldeten Betrages durch den Hauptkarteninhaber erfolgt direkt durch den Hauptkarteninhaber in der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Währung und, sofern von Fleetcor in der Vereinbarung nicht anders vereinbart, per Lastschrift auf das von Fleetcor angegebene Bankkonto, so dass der Betrag bis zu dem auf der entsprechenden Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf diesem Konto einget.
- 12.2 Die Begleichung erfolgt für den gesamten Betrag aller zu diesem Zeitpunkt fälligen und geschuldeten Rechnungen. Der Hauptkarteninhaber kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fleetcor einen Dritten beauftragen, die Zahlung in seinem Namen vorzunehmen.
- 12.3 Unbeschadet des Rechts von Fleetcor, die Vereinbarung zu kündigen, behält sich Fleetcor das Recht vor, Verzugszinsen und Entschädigungen für Inkassokosten in dem nach geltendem Recht maximal zulässigen Umfang zu berechnen.
- 12.4 Fleetcor kann für jede unbezahlte Rechnung, die nach dem Fälligkeitsdatum bezahlt oder unbezahlt gelassen wird, eine Verzugsentschädigung berechnen. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach der geltenden Gebührentabelle, die über die Online-Dienste mitgeteilt wird, unbeschadet des Rechts von Fleetcor, einen höheren Betrag zu fordern, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.5 Den Hauptkarteninhaber sichert Fleetcor zu und gewährleistet, dass seine Zahlungen an Fleetcor keine Erträge aus Straftaten darstellen, die gegen die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen.

## 13. Sicherheit, Risikozuschläge und finanzielle Obergrenzen

- 13.1 Fleetcor behält sich das Recht vor, für Transaktionen und andere im Rahmen des Vertrags fällige Beträge jede Form von Sicherheit zu verlangen, wie z. B. die Hinterlegung einer Kautions oder die Zahlung eines zusätzlichen Risikozuschlags auf den Kraftstoffpreis. Die Leistung einer Sicherheit hat keinen Einfluss auf die Haftung des Hauptkarteninhabers im Rahmen der Vereinbarung. Fleetcor führt gelegentlich Risikobewertungen durch, die sich speziell auf das Risiko eines Zahlungsverzugs oder einer Insolvenz des Hauptkarteninhabers beziehen. Wenn festgestellt wird, dass der Hauptkarteninhaber in Zahlungsverzug geraten oder zahlungsunfähig werden könnte, kann Fleetcor die Verwendung der Karten vorübergehend oder dauerhaft sperren oder eine (zusätzliche) Sicherheit verlangen. Fleetcor bewertet das mit dem Hauptkarteninhaber verbundene Risiko auf der Grundlage verschiedener Quellen, wie z. B. dem Zahlungsverhalten des Hauptkarteninhabers oder der von einer Kreditrating-Agentur erhaltenen Kreditwürdigkeit. Risikozuschläge werden so lange erhoben, bis die Risikobewertung konstant bleibt und sich in 3 aufeinanderfolgenden Monaten nicht verschlechtert. Die Rating-Agentur hat keinen Einfluss auf die Entscheidung von Fleetcor, noch ist Fleetcor verpflichtet, den Hauptkarteninhaber über seine Kreditwürdigkeit zu informieren.
- 13.2 Wenn die Sicherheit nicht auf Anfrage bereitgestellt wird oder aus irgendeinem Grund abläuft oder nicht mehr gültig ist, kann Fleetcor unbeschadet des Rechts von Fleetcor, alle fälligen Beträge vom Hauptkarteninhaber zurückzufordern, die Vereinbarung sofort nach Benachrichtigung des Hauptkarteninhabers kündigen.
- 13.3 Eine Sicherheitsleistung wird dem Hauptkarteninhaber nach Beendigung der Vereinbarung und der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zurückerstattet. Um selbst sicherzustellen, dass alle Transaktionen verarbeitet und abgerechnet wurden, kann es bis zu 3 Monate dauern, bevor Fleetcor die Kautions an den Hauptkarteninhaber zurückgibt. Für eine Kautions werden keine Zinsen gezahlt. Fleetcor wird sich in angemessener Weise bemühen, die Kautions an den Hauptkarteninhaber zurückzuerstatten. Sollte es Fleetcor jedoch aus irgendeinem Grund nicht gelingen, die Kautions zurückzuerstatten, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Hauptkarteninhabers, den Betrag innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung der Vereinbarung von Fleetcor zurückzufordern; andernfalls fällt der gesamte Betrag automatisch an Fleetcor.
- 13.4 Fleetcor kann von Zeit zu Zeit eine Änderung der Karten- oder Kreditlimit(e) auferlegen.

## 14. Absetzung

- 14.1 Alle vom Hauptkarteninhaber geleisteten Zahlungen oder jegliche Gutschriften oder Rückerstattungen, die dem Hauptkarteninhaber zustehen, werden erstens zur Begleichung fälliger Zinsen und zweitens von Fleetcor nach eigenem Ermessen zur Verringerung fälliger Beträge auf Konten jeglicher Art verwendet.
- 14.2 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann gegen Fleetcor keine Aufrechnung oder Gegenforderung in Bezug auf eine Forderung eines Karteninhabers gegen Fleetcor geltend gemacht werden.

## 15. Datenschutz

- 15.1 Der Hauptkarteninhaber und Fleetcor können sich im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung gegenseitig persönliche Daten zur Verfügung stellen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen (geltende Gesetze in Bezug auf den Schutz von persönlichen Daten, die Verarbeitung solcher Informationen und Sicherheitsanforderungen für solche Informationen sowie den freien Verkehr dieser Informationen).
- 15.2 Fleetcor und der Hauptkarteninhaber vereinbaren und erkennen an, dass sie

jeweils unabhängig voneinander als Datenverantwortliche in Bezug auf die von jedem von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten handeln. Die Vereinbarung schafft keine Grundlage für die gemeinsame Ausübung der Befugnisse des Datenverantwortlichen über die relevanten personenbezogenen Daten.

- 15.3 Fleetcor verarbeitet persönliche Daten, die vom Antragsteller, Hauptkarteninhaber, verbundenen Personen und autorisierten Karteninhabern zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie, die auf der Fleetcor-Website verfügbar ist. Persönliche Daten werden in dem Umfang verarbeitet, der für die Bereitstellung von Karten und Kartendienstleistungen für den Hauptkarteninhaber, wie in der Vereinbarung beschrieben, und insbesondere für die folgenden Hauptzwecke erforderlich ist: (a) Erbringung und Verbesserung der von Fleetcor für den Hauptkarteninhaber erbrachten Dienstleistungen; (b) Erfüllung gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen von Fleetcor für den Hauptkarteninhaber, einschließlich der Gewährleistung von Handelskontrollen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption; und (c) Verhinderung und Untersuchung von Betrug. Als Folge der Verarbeitung hat jede Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, das Recht, Zugang, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, der Verarbeitung zu widersprechen und die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fleetcor finden Sie in der Datenschutzrichtlinie von Fleetcor unter <https://fleetcor.de>.
- 15.4 Wenn der Hauptkarteninhaber Fleetcor personenbezogene Daten von autorisierten Karteninhabern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Festangestellte oder Zeitarbeiter, Auftragnehmer, Auszubildende oder andere Mitarbeiter) zur Verfügung gestellt hat, muss der Hauptkarteninhaber den autorisierten Karteninhabern die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen zur Verfügung stellen.

## 16. Laufzeit und Beendigung

- 16.1 Der Vertrag bleibt bestehen, bis er gemäß den vorliegenden Bedingungen gekündigt wird.
- 16.2 Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe kann jede Partei die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats schriftlich kündigen. Darüber hinaus kann jede Partei die Vereinbarung jederzeit durch Kündigung beenden, wenn: (a) die andere Partei zahlungsunfähig wird oder nach vernünftiger Einschätzung der betreffenden Partei wahrscheinlich zahlungsunfähig wird, von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist oder das gesamte oder ein Großteil des Vermögens der anderen Partei Gegenstand eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung ist oder ein sonstiges Ereignis eintritt, das nach Einschätzung der betreffenden Partei die Fähigkeit der anderen Partei beeinträchtigen kann, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise nachzukommen oder ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; oder (b) ein sonstiger Umstand eintritt, der der betreffenden Partei ein Kündigungsrecht nach dem Vertrag gibt.
- 16.3 Fleetcor kann die Vereinbarung sofort nach Benachrichtigung des Hauptkarteninhabers kündigen, wenn: (a) Fleetcor eine Kreditreferenz erhält, die nach angemessener Meinung von Fleetcor nicht zufriedenstellend ist; (b) wenn Fleetcor erfährt, dass der Hauptkarteninhaber und/oder eine verbundene Person von der Regierung eines beschränkten Rechtsgebiets kontrolliert wird; (c) Fleetcor, der Hauptkarteninhaber oder eine oder mehrere verbundene Person(en) einem Kontrollwechsel unterliegt/unterliegen; oder (d) der Hauptkarteninhaber nach vernünftigem, durch glaubwürdige Beweise gestütztem Ermessen im Zusammenhang mit der Vereinbarung gegen Geldwäschegesetze und -vorschriften verstößt und es versäumt hat, Informationen vorzulegen, die die Einhaltung solcher Geldwäschegesetze und -vorschriften belegen.
- 16.4 Eine Änderung der Kontrolle liegt insbesondere dann vor, wenn: (a) eine Person die Kontrolle über die betreffende Partei erwirbt, wenn zuvor keine Person die Kontrolle über diese Partei hatte; oder (b) die oberste Muttergesellschaft der betreffenden Partei die Kontrolle über diese Partei verliert; oder (c) eine Person die Kontrolle über die oberste Muttergesellschaft der betreffenden Partei erwirbt; oder (d) eine Person, die nicht unter der Kontrolle der obersten Muttergesellschaft der betreffenden Partei steht, die Kontrolle über diese Partei erwirbt.
- 16.5 Wenn ein vom Hauptkarteninhaber gehaltenes Konto 12 Monate oder länger nicht genutzt wurde, kann Fleetcor dieses Konto durch Benachrichtigung an den Hauptkarteninhaber kündigen.

## 17. Wirkung der Beendigung

- 17.1 Bei Beendigung der Vereinbarung wird unbeschadet der Rechte von Fleetcor, die zum Zeitpunkt der Beendigung bereits entstanden sind, der gesamte ausstehende Saldo des Kontos des Hauptkarteninhabers fällig und in voller Höhe an Fleetcor zahlbar, und das Recht eines Karteninhabers, eine Karte zu verwenden, erlischt sofort.
- 17.2 Bei Beendigung der Vereinbarung muss der Hauptkarteninhaber alle Karten vernichten, wozu auch das Durchtrennen des Magnetstreifens auf den Karten gehört, und auf Verlangen von Fleetcor (jedoch nur, wenn der Hauptkarteninhaber die Vereinbarung gekündigt hat) muss der Hauptkarteninhaber ein

Vernichtungszertifikat vorlegen, in dem alle Kartennummern und die entsprechenden Namen der Karteninhaber aufgeführt sind und das bescheinigt, dass alle an den Hauptkarteninhaber ausgegebenen Karten vernichtet wurden. Der Hauptkarteninhaber bleibt bis zur Vernichtung der Karten uneingeschränkt für deren Verwendung und/oder Missbrauch haftbar.

## 18. Beschränkung der Haftung

- 18.1 Außer in dem Umfang, in dem eine solche Haftung gesetzlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, haften weder Fleetcor noch ein Mitglied der Corpay-Gruppe für entgangenen Gewinn oder für indirekte oder Folgeverluste oder -schäden, die ein Karteninhaber oder ein Dritter in Verbindung mit einer Lieferung oder der Nutzung einer Karte oder der Online-Dienste erleidet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall, entgangenen erwarteten Gewinn, Einnahmeverluste, Produktionsverluste und Geschäftsunterbrechungen.
- 18.2 Darüber hinaus haftet Fleetcor gegenüber einem Karteninhaber oder einem Dritten nicht für Betrug, Fahrlässigkeit, Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen von: (a) von Fleetcor beauftragten unabhängigen Vertragspartnern oder deren Angestellten, Auftragnehmern oder Vertretern; und (b) eines Teilnehmers des Kartensystems oder dessen Angestellten, Auftragnehmern oder Vertretern (einschließlich der Verweigerung der Bereitstellung von Lieferungen).
- 18.3 Soweit gesetzlich zulässig ist der Schadenersatz auf 5.000 Euro pro Schadensfall begrenzt.

## 19. Geistiges Eigentum

- 19.1 Das geistige Eigentum in der folgenden nicht abschließenden Liste bleibt Eigentum der Mitglieder der Corpay-Gruppe und/oder ihrer Lizenzgeber: (a) jegliche Computersoftware oder Daten, die von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe (über die Online-Dienste oder anderweitig) bereitgestellt oder von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe bei der Durchführung der Vereinbarung verwendet werden; (b) der Inhalt der Fleetcor-Website und der Online-Dienste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kodierungen, Texte, Bilder, Links und Webseiten; und (c) jegliches andere Material, das von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellt wird/werden.
- 19.2 Der Hauptkarteninhaber darf keine von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe gemäß der Vereinbarung gelieferte oder verwendete Computersoftware verändern, davon abgeleitete Werke erstellen, übertragen, verteilen, zurückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren, disassemblieren oder auf eine für die Menschen lesbare Form reduzieren und muss dafür sorgen, dass autorisierte Karteninhaber und/oder Benutzer dies nicht tun (oder es anderen wissentlich erlauben).
- 19.3 Jegliches geistige Eigentum, das sich aus der Erfüllung der Vereinbarung ergibt oder anderweitig im Rahmen oder zum Zweck der Erfüllung der Vereinbarung geschaffen wird, geht unmittelbar nach der Schaffung in das Eigentum von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe (je nach Fall) über und wird zu dessen Eigentum, und gemäß Klausel 19, hat der Hauptkarteninhaber alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um dieses geistige Eigentum an Fleetcor oder ein Mitglied der Corpay-Gruppe abzutreten und dafür zu sorgen, dass die autorisierten Karteninhaber und/oder Nutzer dieses geistige Eigentum an Fleetcor oder ein Mitglied der Corpay-Gruppe abtreten.

## 20. Änderungsvorbehalt

- 20.1 Unbeschadet Klausel 7 kann Fleetcor nach vernünftigem Ermessen und mit einer einmonatigen Vorankündigung an den Hauptkarteninhaber (über E-Mail, die Online-Dienste oder anderweitig) den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern (einschließlich und ohne Einschränkung jeglicher in schriftlicher Korrespondenz enthaltenen Bedingungen) oder neue Bedingungen für ein anderes Kartensystem oder einen Online-Dienst auferlegen, das bzw. der dem aktuellen Kartensystem oder den Online-Diensten ähnelt, unabhängig davon, ob ein solches neues System von Fleetcor oder einem Dritten im Namen von Fleetcor betrieben wird oder nicht.
- 20.2 Die Verwendung einer Karte nach der Mitteilung einer Änderung dieser Bedingungen oder der Auferlegung neuer Bedingungen wird als Annahme der geänderten oder neuen Bedingungen durch den Hauptkarteninhaber angesehen.
- 20.3 Bei geringfügigen Änderungen dieser Bedingungen, die die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag nicht berühren, oder bei einer Änderung aufgrund einer Novellierung zwingender Rechtsvorschriften hat Fleetcor das Recht, diese Änderungen ohne vorherige Benachrichtigung des Hauptkarteninhabers umzusetzen.

## 21. Überweisungen

- 21.1 Der Hauptkarteninhaber ist nicht berechtigt, alle oder einzelne seiner Rechte, Anteile oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder zu belasten.
- 21.2 Fleetcor ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne die Zustimmung des Hauptkarteninhabers alle oder einzelne seiner Rechte, Interessen oder Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder zu belasten.

## 22. Gesamtschuldnerische Haftung

Gibt es mehr als einen Hauptkarteninhaber, so sind die Verpflichtungen der Hauptkarteninhaber gesamtschuldnerisch.

## 23. Überschriften

Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften dienen der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Inhalte.

## 24. Kommunikation

- 24.1 Eine Mitteilung, ein Ersuchen, eine Aufforderung, eine Erklärung oder eine sonstige Mitteilung im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt oder ordnungsgemäß per E-Mail oder über die Online-Dienste übermittelt wird.
- 24.2 Mitteilungen, Forderungen, Anträge, Erklärungen oder andere Mitteilungen im Rahmen oder in Verbindung mit der Vereinbarung sind an eine Partei an die (E-Mail) Adressen oder Nummern zu senden, die von Zeit zu Zeit von der Partei, an die die Mitteilung gerichtet ist, angegeben werden, und sind zu Händen des Kontakts zu kennzeichnen.
- 24.3 Jede Mitteilung, die im Rahmen des Vertrages erfolgt: (a) ist erst nach Eingang bei der entsprechenden (E-Mail) Adresse wirksam; (b) gilt bei Zustellung außerhalb der Arbeitszeit erst mit Beginn des nächsten Arbeitstages am betreffenden Ort als zugestellt; und (c) kann nur durch eine Mitteilung gemäß dieser Klausel zurückgenommen oder widerrufen werden.

## 25. Höhere Gewalt

Weder Fleetcor noch ein Mitglied der Corpay-Gruppe haftet für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung, wenn die Erfüllung verzögert, behindert, gestört, eingeschränkt oder verhindert wurde: (i) durch jegliche Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Fleetcor oder seinen Vertretern oder Vertragspartnern liegen; oder (ii) durch die Anforderung, ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung, eine Forderung oder ein Ersuchen einer internationalen, nationalen, Hafen-, Transport-, lokalen oder anderen Behörde oder Agentur oder eines Organs oder einer Person, die vorgibt, eine solche Behörde oder Agentur zu sein oder für diese zu handeln, oder eines Unternehmens, das direkt oder indirekt von einem von ihnen kontrolliert wird, einzuhalten.

## 26. Verzicht

Das Versäumnis von Fleetcor oder einem Mitglied der Corpay-Gruppe, eine der Bestimmungen der Vereinbarung zu irgendeinem Zeitpunkt durchzusetzen, kann nicht als Verzicht auf diese Bestimmung ausgelegt werden, es sei denn, dies wird von Fleetcor schriftlich bestätigt. Kein Verzicht auf einen Verstoß gegen die Vereinbarung gilt als Verzicht auf einen anderen Verstoß oder als fortgesetzter Verzicht auf einen weiteren Verstoß gegen die Vereinbarung.

## 27. Recht und Gerichtsbarkeit

Die Bestimmungen der Vereinbarung unterliegen deutschem Recht und die Parteien vereinbaren hiermit, dass alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte unterworfen werden.

## 28. Sprache

Jede Mitteilung, Forderung, Aufforderung, Erklärung oder sonstige Mitteilung im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

## 29. Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages wird nicht berührt, wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Interesse der Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## 30. Keine Assoziation

Keine der Bestimmungen des Abkommens und keine der von den Parteien im Rahmen des Abkommens getroffenen Maßnahmen begründen eine juristische Partnerschaft, eine Vereinigung, ein Joint Venture oder eine sonstige kooperative Einheit zwischen den Parteien.

## 31. Einhaltung der Vorschriften

- 31.1 Fleetcor und der Hauptkarteninhaber sichern sich gegenseitig zu, dass sie in

Verbindung mit der Vereinbarung: (a) dass sie über die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche informiert sind, die auf die Durchführung der Vereinbarung anwendbar sind, und dass sie alle diese Gesetze einhalten werden; und (b) dass weder sie noch ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter oder verbundenen Unternehmen (oder deren Angestellte, leitende Angestellte, Vertreter) Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder andere Vorteile, sei es direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, an einen Regierungsbeamten oder eine Person oder zum Nutzen oder Vorteil einer solchen Person geleistet, angeboten oder genehmigt haben oder leisten werden, wenn eine solche Zahlung, ein solches Geschenk, ein solches Versprechen oder ein solcher anderer Vorteil: (i) eine Schmiergeldzahlung darstellen; und/oder (ii) gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze verstoßen.

- 31.2 Die Parteien halten sich bei der Durchführung der Vereinbarung an alle geltenden Gesetze, staatlichen Vorschriften, Regelungen und Anordnungen.

## 32. Rechte Dritter

- 32.1 Es ist beabsichtigt, dass die Zusagen und Verpflichtungen des Hauptkarteninhabers von Fleetcor zu seinem eigenen Nutzen und auch zum Nutzen der Corpay-Gruppe übernommen werden und, vorbehaltlich der Bestimmungen der Klausel 32.3 von diesen Parteien durchsetzbar sein sollen.
- 32.2 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Klausel 32.1 ist keine der hierin enthaltenen Bestimmungen oder Bedingungen durch eine Person durchsetzbar, die nicht Vertragspartei ist.
- 32.3 Ungeachtet der Klausel 32.1 kann die Vereinbarung von den Parteien geändert oder gekündigt werden, ohne dass eine dritte Partei benachrichtigt werden oder ihre Zustimmung geben muss.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zuletzt am 31. Juli 2024 aktualisiert.